

Reglement über die Parkierungsgebühren;

2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 18. März 2008 hat der Grosse Gemeinderat das neue Reglement über die Parkierungsgebühren in erster Lesung verabschiedet. Zuhanden der 2. Lesung ergänzt der Stadtrat die Vorlage Nr. 1949 vom 23. Oktober 2007 wie folgt:

1. Ergebnis der ersten Lesung

1.1 Anträge der Geschäftsprüfungskommission

Mit ihrem Bericht vom 6. März 2008 (Vorlage Nr. 1949.1) beantragte die GPK zuhanden der 1. Lesung folgende Änderungen des Reglementsentwurfes:

- § 1, Abs. 2: Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet (lit. a, b und c ersatzlos streichen).
- § 1, Abs. 3: ersatzlos streichen.
- § 8: Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an; er ist dabei an den Gebührenrahmen gebunden.

Der Stadtrat war mit diesen Anträgen der GPK einverstanden.

Mit ihrem Antrag beabsichtigte die GPK, § 1 zu entschlacken. Unter Abs. 2 beliess sie den Grundsatz, die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug seien zu bewirtschaften. Gestrichen werden sollten von Abs. 2 lediglich lit. a, b und c sowie der ganze Abs. 3. Bei der Abstimmung erklärte jedoch der Ratspräsident, die GPK beantrage die ersatzlose Streichung von Abs. 2 und 3 (Protokoll S. 483). Für den Antrag der GPK, Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen, stimmten in der Folge 32 Ratsmitglieder, dagegen stimmten 4 Ratsmitglieder. Der Stadtrat beantragt Ihnen, mit der 2. Lesung dieses Missverständnis zu klären und den Antrag der GPK zu Abs. 2 gemäss der Vorlage 1949.1 zu beschliessen. Im Reglement soll der Grundsatz aufgeführt sein, dass die öffentlichen Parkplätze in der Stadt Zug bewirtschaftet werden. Dieser Grundsatz bildet die Basis des Reglements und ist deshalb mit der Zweckbestimmung festzuhalten.

1.2 Antrag von Martina Arnold

Gemeinderätin Martina Arnold beantragte unter der Abstimmung zu § 9, den früheren § 7 wieder aufzunehmen. Für den Antrag Martina Arnold stimmten 21 Ratsmitglieder, dagegen stimmten 14 Ratsmitglieder. Der Antrag wurde somit gutgeheissen. Weil ein neuer § 9 eingefügt wird, muss der ursprüngliche § 9 neu als § 10 bezeichnet werden.

Bei der erwähnten Bestimmung handelt es sich um § 7 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juli 1968, das mit dem neuen Parkierungsgebührenreglement aufgehoben wird. Sie lautet wie folgt:

„Die erhobenen Gebühren werden vollumfänglich in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.“

Bisher umfasste diese Zweckbindung ausschliesslich die Gebühren des nächtlichen Dauerparkierens. In der Jahresrechnung 2007 belief sich dieser Betrag auf ca. CHF 160'000.00. Per Ende 2007 betrug der Saldo des Fonds rund CHF 6'467'000. Indem nun der gleiche Wortlaut ins neue Parkierungsgebührenreglement aufgenommen wird, müssen sämtliche Parkierungsgebühren in den Fonds gelegt werden. Das ergibt laut Budget 2008 folgenden Betrag:

- Parkingmeter	CHF 1'600'000
- Nachtparkgebühren	CHF 175'000
- Anwohnerparkierungsgebühr	CHF 175'000
- Parkgebühren Parkhäuser	CHF 1'350'000
- Sonderbewilligungen	CHF 70'000
<i>Total</i>	<i>CHF 3'290'000</i>

Der Fonds wird demnach jährlich mit rund CHF 3.3 Mio. geäufnet, die als Aufwand verbucht werden und das Jahresergebnis entsprechend schmälern. Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb mit dieser Vorlage eine Änderung des neuen § 9 (s. Ziff. 2 unten).

1.3 Inkrafttreten

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass das Reglement über die Parkierungsgebühren auf den 1. Juli 2008, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, hätte in Kraft treten sollen. Wegen der Verzögerung bei der Behandlung des Reglements kann dieser Termin nicht eingehalten werden. Das Reglement soll neu am 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

1.4 Redaktionelle Fragen

Urs B. Wyss machte darauf aufmerksam, dass im neuen Parkierungsgebührenreglement der Begriff „Motorwagen“ verwendet werde. Das Schweizerische Strassenverkehrsrecht (SVG) spreche aber von „Motorfahrzeugen“. Er ersucht den Stadtrat, diese Differenz auf die 2. Lesung zu bereinigen (Protokoll S. 483 zu § 3). Als Motorfahrzeuge bezeichnet das SVG jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von den Schienen fortbewegt wird (Art. 7 Abs. 1). Darunter fallen folglich auch die Motorräder und Motorfahrräder. Diese Fahrzeuge sind vom Parkierungsgebührenreglement nicht betroffen. Deshalb werden im Reglement die Begriffe „Motor-

wagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge“ verwendet. Die Bezeichnung „Motorwagen“ wird in Art. 94 f. der Verordnung zum SVG über die technischen Anforderungen an Strassenverkehrsfahrzeuge (VTS) definiert.

Zu § 5 des Parkierungsreglement beantragte Manuel Brandenburg, den Begriff „Parkierungsanlagen“ zu streichen (Protokoll S. 485 f.). In der Folge wurde dieser Begriff diskutiert und der Antrag schliesslich mit 5 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Den Begriff Parkierungsanlagen hat der Stadtrat bewusst gewählt. Im Zusammenhang mit der neuen Eishalle und der Zuger Messe werden Möglichkeiten für feste Park and Ride-Anlagen vor allem in der Nähe von Stadtbahnhaltestellen gesucht. Diese Idee wird mit der Stadtplanung geprüft. Welche Formen solche Anlagen oder überhaupt andere Parkierungsmöglichkeiten aufweisen können, ist noch offen. Mit dem Begriff „Parkierungsanlagen“ sind sie aber abgedeckt.

2. Änderung des neuen § 9

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den neuen § 9 wie folgt zu ändern:

„Die erhobenen Gebühren werden zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.“

Gegenüber der ursprünglichen Fassung müssten die erhobenen Gebühren nicht mehr vollumfänglich, sondern nur noch zu 50% einem Fonds für Parkplatzbeschaffung zugewiesen werden. Dies würde die Jahresrechnung entlasten, indem der Aufwand von rund ca. CHF 3.3 Mio. auf ca. CHF 1.65 Mio. jährlich reduziert würde. Gleichzeitig genügte dieser Betrag zusammen mit dem bestehenden Saldo, um die Parkplätze im Parkhaus Postplatz und in der Tiefgarage Frauensteinmatt zu finanzieren. Diese Finanzierung wird in den nächsten fünf bis sechs Jahren anfallen.

3. Anträge

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das Reglement über die Parkierungsgebühren mit folgenden Änderungen gegenüber der 1. Lesung in 2. Lesung zu verabschieden:

§ 1 Abs. 2

² Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet.

§ 9

Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden ~~vollumfänglich~~ zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

§ 10 Abs. 1

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am ~~1. Juli 2008~~ 1. Oktober 2008 in Kraft.

Zug, 13. Mai 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

Beschlussesentwurf: Reglement über die Parkierungsgebühren, bereinigte Fassung gemäss Antrag des Stadtrates für die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Pietro Ugolini unter Tel. 041 728 22 01 zur Verfügung.

G r o s s e r G e m e i n d e r a t



BEREINIGTE FASSUNG GEMÄSS ANTRAG DES STADTRATES FÜR DIE 2. LESUNG
IM GROSSEN GEMEINDERAT

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

**Reglement
über die Parkierungsgebühren
(Parkierungsgebührenreglement, PGR)**

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom
30. Mai 1996¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt
Zug vom 1. Februar 2005,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Parkierungsgebühren durch die Stadt
Zug.

² Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet.

¹⁾ BGS 751.14

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Parkierung von Motorwagen und anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Zug.

² Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten die Parkplätze auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Zug sowie die Parkplätze in öffentlichen Parkhäusern und Parkieranlagen, die von der Stadt Zug betrieben werden.

§ 3

Parkierungsarten

¹ Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze mit einer Parkierungsdauer von maximal 120 Minuten.

² Langzeitparkplätze ermöglichen während der gebührenpflichtigen Zeit das Parkieren für eine Dauer von mindestens zwölf Stunden.

³ Das Parkieren auf Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung ist zeitlich beschränkt; Anwohnenden und Besucherinnen bzw. Besuchern kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren bewilligt werden.

⁴ Sonderbewilligungen wie die Handwerkerparkkarte gestatten das Parkieren unter bestimmten Voraussetzungen - auch ausserhalb von Parkflächen. In der Regel wird dafür eine Gebühr erhoben.

⁵ Die Parkplätze in den städtischen Parkhäusern können permanent kurzzeitig genutzt oder auf Dauer vermietet werden.

§ 4

Nächtliches Dauerparkieren

¹ Halterinnen oder Halter, deren Motorwagen oder deren anderes mehrspuriges Motorfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird, bedürfen hierfür einer Bewilligung.

² Die Bewilligung gilt als erteilt mit der Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr.

³ Die Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 5

Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Zug ist nach den Bestimmungen dieses Reglements gebührenpflichtig.

² Die Gebührenpflicht beschränkt sich in der Regel auf das Parkieren tagsüber an Werktagen. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Parkierung in städtischen Parkhäusern und Parkierungsanlagen sowie die Nachtparkierungsgebühr.

§ 6

Gebührenrahmen

¹ Für die Parkplätze auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkierungsanlagen gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Kurzzeitparkplätze: CHF 1.00 bis CHF 4.00/Stunde;
- b) Langzeitparkplätze: CHF 1.00/Std. bis CHF 10.00/Tag;
- c) Anwohnerbevorzugung für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- d) Anwohnerbevorzugung Besucherkarte: CHF 5.00 bis CHF 10.00/Tag;
- e) Nachtparkieren für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- f) Nachtparkieren für schwere Motorwagen: CHF 60.00 bis CHF 70.00/Monat;
- g) Handwerkerkarte: CHF 2.00 - 5.00/Tag.

² Für das Parkieren in den städtischen Parkhäusern gelten folgende Gebührenrahmen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| - Kurzzeitparkieren: | CHF 1.00/Stunde bis max. CHF 30.00/Tag |
| - Tagesmieten: | CHF 140.00 - CHF 200.00/Monat |
| - Dauermieten nicht reserviert: | CHF 175.00 - CHF 250.00/Monat |
| - Dauermieten reservierte Parkplätze: | CHF 190.00 - CHF 300.00/Monat |

§ 7

Haftung

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkhäusern und Parkierungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zug lehnt die Haftung für Schäden jeglicher Art ab.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung im Sinne von Art. 58 OR¹⁾ sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979²⁾.

§ 8 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Insbesondere legt er die Gebühren im Einzelnen sowie die Voraussetzungen für Sonderbewilligungen fest. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an; er ist dabei nicht an den Gebührenrahmen gebunden.

§ 9 Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Oktober 2008 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968³⁾ aufgehoben.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am
Ablauf der Referendumsfrist

¹⁾ SR 220

²⁾ BGS 154.11

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, Seite 68